

### 7. Historische Nachbardisziplinen

MARLIES HÖRGER (Hg.): *Der Verschleierte. Märchen von Ketzern und Verfeimten.* Frankfurt a.M.: Fischer-Taschenbuch Verlag 1986. 152 S.

Die Idee, Ketzermärchen zu sammeln und herauszugeben, ist originell. Fasziniert greift man zu dem schmalen Taschenbuch und findet darin je vier bis fünf Märchen der Bogomilen, der Katharer, der Templer und der Patarener. Einige davon sind hier, von Marlies Hörger übersetzt, erstmals in deutscher Sprache veröffentlicht. Die Lektüre der Märchen ist eine reine Freude. Von der Einführung der Herausgeberin läßt sich das nicht sagen (S. 7–22). Da werden ohne Not die Templer unter die Ketzer eingereiht, luftige Brücken zwischen den Patarenern (waren sie Reformer oder Ketzer?) und Franziskus von Assisi gebaut, flink die Spiritualen mitsamt Fra Dolcino beigeordnet usw. Im Unklaren läßt Marlies Hörger, die ein Studium der evangelischen Theologie, Geschichte und Germanistik absolviert hat, den interessierten Leser auch darüber, wie sie die ausgewählten Märchen als Ketzermärchen erkannte und sie von »katholischen« unterschied. Zwar wird versucht, das eine oder andere Märchenmotiv aus der Vorstellungswelt der »Ketzer« zu erklären, aber da diese, wie die Herausgeberin selbst sagt, keine Geschichten erfanden, sondern uralte Motive aufgriffen, dürfte die Scheidung schwer sein. Bei so unscharfen Kriterien überzeugen einige der Märchen denn auch als spezifische »Ketzermärchen« nicht, wie sich umgekehrt dieser Sammlung wohl auch andere Erzählungen ohne Schwierigkeiten zuordnen ließen. Man könnte nun einwenden, daß diese Märchenausgabe nicht als wissenschaftliche Edition gedacht sei. Darauf ist zu entgegnen, daß auch der nichtwissenschaftliche Leser ein Recht auf korrekt dargestellte historische Fakten hat und eine Antwort auf die Frage erwarten darf, wieso ein Märchen nun ein »Ketzermärchen« ist. Denn um dies zu erfahren, hat er ja zu dem Büchlein gegriffen.

Man lasse sich die Freude an den Märchen nicht verderben, lese sie unvoreingenommen und ziehe ihre Herkunft aus dem Umkreis der genannten religiösen Bewegungen in Betracht. Man lasse sich durch sie zum Nachdenken anregen über das Verhältnis von Gut und Böse, das letztlich das Hauptthema aller Märchen ist, seien sie nun ketzerischen oder nichtketzerischen Ursprungs.

*Brigitte Degler-Spengler*

NORBERT HOFMANN: *Die Artistenfakultät an der Universität Tübingen 1534–1601 (Contubernium. Beiträge zur Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen 28).* Tübingen: Mohr (Siebeck) 1982. XXVI u. 266 S. Brosch. DM 62,-.

Die Einführung der Reformation in Württemberg durch Herzog Ulrich im Jahre 1534 wurde nicht zuletzt durch eine Umgestaltung der Universität Tübingen als der zentralen Ausbildungsstätte für die Führungskräfte des Staates vorangetrieben. Dies bedeutete auch eine Reform der in der Hierarchie der Fakultäten zwar untersten, doch für alle Anfänger in der gleichen Weise verpflichtenden Fakultät, der Artistenfakultät. Die vom Verfasser mit bewundernswerter Gründlichkeit aus den Archivalien erarbeitete Geschichte der Tübinger 'facultas artium' zeichnet deren bewegten Gang von der Einführung der Reformation, womit zugleich die spätmittelalterliche Phase und Struktur diese Institution endet, bis zur Neuordnung von 1600/01 unter Herzog Friedrich nach, als sowohl für die Universität als ganze wie für die einzelnen Fakultäten eine neue Rechtskodifikation geschaffen wurde (S. 1). Die Arbeit greift aber, um die Differenzen, die Ausgangssituation und die Folgen deutlich werden zu lassen, gelegentlich auf die Zeit vor 1534 zurück und auf die Zeit nach 1601 vor. In die Geschichte und Situation der Artistenfakultät von 1477–1534, die noch aussteht, kann sie so wenigstens ersatzweise Einblicke geben.

Der bewegte Gang, den die Artistenfakultät in den beiden letzten Dritteln des 16. Jahrhunderts nimmt, wird vor allem durch zwei Faktoren bestimmt. Es ist einmal, die durch Reformation und Humanismus geleitete Umorientierung des Lehrstoffes, was in der Folgezeit auch zu einem beträchtlichen Anwachsen des Fächerkatalogs führt, und zum andern das emanzipatorische Ringen der Artesfakultät um Selbständigkeit gegenüber den oberen Fakultäten, deren »Regiment« sie seit 1477 unterstellt war. Zudem hatte Graf Eberhard 1491 noch das Visitationsrecht den drei oberen Fakultäten übertragen, »so daß Leistungs- und Kontrollfunktion in einer Hand lagen« (S. 16). Erst 1544 gewährte Herzog Ulrich in einer gegen den Willen der Universität erlassenen Ordnung der Artistenfakultät »die Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Ämter und Lektionen«, nachdem sie noch zuvor auf die Reform von 1534–1537 selbst so gut wie keinen